OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603576/2/ZO**

Datum: **Linz, 1. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des B J gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12.2.2020, GZ: BHRO/920130015584/20, wegen einer Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.
Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 300 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 30 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis dem Bechwerdeführer (Bf) zusammengefasst vorgeworfen, dass er am 9.1.2020 um 09.49 Uhr auf der BX bei StrKm x den LKW mit dem Kennzeichen x, Anhänger x gelenkt habe, wobei er sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da die Summe der Gesamtgewichte gemäß § 4 Abs. 7a KFG von 44.000 Kg durch die Beladung um 10.120 Kg überschritten worden sei.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 7a KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 430 Euro (EFS 3 Tage und 14 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 43 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass bereits am 30.11.2019 mehrere Anträge auf Ausnahmebewilligungen gestellt worden seien (Gesamtgewicht von 50 t für Schadholztransporte). In den letzten Jahren seien diese Anträge immer gleichlautend gestellt und die entsprechenden Bewilligungen erteilt worden. Dieses Mal habe es offenbar Probleme bei der Bearbeitung dieser Anträge (hinsichtlich der tatsächlichen Achslast) gegeben, davon seien sie aber erst am 7.1.2020 informiert worden. Die Bewilligung für 50 t sei dann am 13.1.2020 erteilt worden.
Es wurde beantragt, die Strafe herabzusetzen und auf eine Überladung von 4.120 kg zu reduzieren. Die Bewilligung sei rechtzeitig beantragt worden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil der relevante Sachverhalt zur Gänze feststeht (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG) und eine Verhandlung nicht beantragt wurde.
Seit Einrichtung des LVwG Oberösterreich am 1. Jänner 2014 ist aus zahllosen Verfahren notorisch, dass in den Verhandlungen faktisch keine Öffentlichkeit vertreten ist (d.h. in der Regel nie unbeteiligte Zuhörer anwesend sind), wobei ohnehin sämtliche Entscheidungen des LVwG OÖ über dessen Homepage für

jedermann zugänglich sind. Insbesondere während der Phase der Wirksamkeit des Art. 16 § 3 (i.V.m. § 6 Abs. 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020 (arg. „*Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen … nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist*"), konnte daher jedenfalls von einer Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 9.1.2020 um 09:49 Uhr den LKW x mit dem Anhänger x auf der BX bei StrKm 12,010. Er hatte Rundholz (Schadholz) geladen. Die Verwiegung der Fahrzeugkombination ergab ein tatsächliches Gesamtgewicht von 54.120 Kg.

Für diese Fahrzeugkombination war in der Vergangenheit bereits mehrmals eine Ausnahmebewilligung (Gesamtgewicht bis 50.000 kg) erteilt worden. Der Zulassungsbesitzer hatte am 30.11.2019 wieder einen derartigen Antrag gestellt, die Bewilligung war jedoch bis zum 9.1.2020 nicht erteilt worden. Im Bewilligungsverfahren hatte es offenbar Probleme hinsichtlich des erforderlichen Antragsinhaltes gegeben, sodass die neuerliche Bewilligung (Gesamtgewicht bis 50.000 kg) erst am 13.1.2020 erteilt wurde. Es ist glaubwürdig, dass der Zulassungsbesitzer von den Problemen im Bewilligungsverfahren erst am 7.1.2020 erfahren hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 7a KFG darf bei Kraftwagen mit Anhängern die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40.000 Kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr mit kranbaren Sattelanhängern 41.000 Kg und mit Containern und Wechselaufbauten 44.000 Kg und beim Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 Km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44.000 Kg nicht überschreiten.

5.2. Der Bf hat beim gegenständlichen Transport einen LKW mit Anhänger gelenkt, wobei die Summe der Gesamtgewichte 54.120 Kg betragen hat. Er hatte Rundholz (Schadholz) geladen. Zum Lenkzeitpunkt verfügte er über keine Ausnahmebewilligung, welche eine höhere Summe der Gesamtgewichte als gemäß § 4 Abs. 7a KFG, also 44.000 Kg, erlaubt hätte. Es kommt auch nicht darauf an, wann er den entsprechenden Antrag gestellt hatte und warum die Bewilligung erst später erteilt worden war. Entgegen der scheinbar vom Bf vertretenen Ansicht darf

die Ausnahmebewilligung nicht schon dann ausgenützt werden, wenn ein (vollständiger und richtiger) Antrag gestellt wurde, sondern erst dann, wenn die Bewilligung tatsächlich erteilt wurde. Das war zum Tatzeitpunkt nicht der Fall, weshalb der Bf die ihm vorgeworfene Übertretung in dem ihm vorgehaltenen Ausmaß in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Dem Bf musste als geprüften KFZ-Lenker auch klar sein, dass die Summe der Gesamtgewichte bis zum Erhalt der Ausnahmebewilligung 44.000 Kg nicht übersteigen darf. Er hat daher fahrlässiges Verhalten zu verantworten.

5.3. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro.

Der Bf weist eine verkehrsrechtliche Vormerkung auf, weshalb ihm der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt. Der Unrechtsgehalt der Übertretung ist im konkreten Fall nicht so hoch, weil dem Bf wenige Tage nach dem Vorfall die Ausnahmebewilligung (bis 50 t) erteilt wurde. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass er auch diese Grenze deutlich überschritten hat. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die herabgesetzte Strafe scheint noch ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Sie entspricht seinen finanziellen Verhältnissen, wobei mangels Angaben von einem durchschnittlichen Einkommen und Sorgepflichten ausgegangen wird.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 64 VStG sowie § 52 VwGVG begründet.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 Abs. 7a KFG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl